

Finanzordnung der Liberalen Freunde Israels

- Fassung vom 20. Oktober 2016 -

Abschnitt 1 - Grundlagen der Finanzierung

Artikel 1 - Grundsätze

(1) Der Verein deckt seine Ausgaben durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Zuwendungen und
4. sonstige Einnahmen.

(2) Sämtliche Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein.

Abschnitt 2 - Beiträge der Mitglieder

Artikel 2 - Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist untrennbar mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden. Ausgenommen sind ausschließlich ernannte Ehrenmitglieder gemäß § 3 Abs. 4 der Vereinssatzung. Eine beitragsfreie Voll- oder Fördermitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Bei der Aufnahme in den Verein wird eine Spende in Höhe von €20,- empfohlen. Wird ein Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 der Vereinssatzung innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt aus dem Verein ausgeschlossen, erhält es seine Spende zurück.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung erklärt. Die so festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig. Die Festlegung kann jeweils bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirksamkeit zum Beginn des neuen Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand verändert werden.

(4) Mit dem Beitritt zum Verein sind Neumitglieder verpflichtet, sich auf einen Monatsbeitrag der Staffel A (€3,- je Monat), der Staffel B (€5,- je Monat) oder der Staffel C (€7,- je Monat) festzulegen.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Bundesfreiwilligendienstleistende
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung des Absatzes (3) festzusetzen.

Artikel 3 – Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

(1) Nach Eintritt des Mitglieds wird der anteilige Jahresbeitrag für das restliche Kalenderjahr fällig, worunter Beiträge für sämtliche vollen verbleibenden Monate des Kalenderjahres zu verstehen sind. Hierzu ist dem Verein ein Mandat zum Einzug per Lastschrift zu erteilen. Bei Ende der Mitgliedschaft eines Mitglieds werden überschüssige Beiträge für den Rest des Jahres nicht zurückerstattet.

(2) Kommt das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind Mahngebühren festzusetzen. Diese betragen jeweils für die zweite Mahnung €7,50 und für die dritte Mahnung €15,-.

(3) Für säumige Beiträge kann der Schatzmeister zusätzlich Säumigkeitszinsen gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches erheben.

Abschnitt 3 – Budgets für Regionalgruppen

Artikel 4 Budgethöhe

(1) Nach der Gründung von dem Vorstand ungeordneten Organisationsstrukturen (Regionalgruppen) ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen zu achten.

Der Vorstand schlägt dazu der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltsentwurf vor, welcher Belange des Gesamtvereins (Außenwerbung, Organisation der Mitgliederversammlung usw.) ebenso berücksichtigt wie den Finanzbedarf der lokalen Strukturen. Die Distribution der Mittel unter den lokalen Verbänden wird vom Schatzmeister verwaltet und richtet sich nach deren Mitgliederzahl zum 1. Dezember des Vorjahres; sie wird zum 1. Juni des laufenden Kalenderjahres angepasst.

(2) Als Richtwert stehen Regionalgruppen je Mitglied 30 v.H. der in ihrem Einzugsgebiet jeweiligen eingenommenen Monatsbeiträge zu. Der Vorstand kann von dieser Regel jedoch unter Angabe von Gründen abweichen. Gegen dieses Vorgehen können die Regionalgruppen die Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.

(3) Die Mittel sind ausschließlich für Zwecke gemäß der Satzung zu verwenden.

(4) Die Regionalgruppen haben zum Antrag auf Mittelverwendung die entsprechenden Originalbelege vorzulegen.

(5) Der Vorstand genehmigt die Budgetverwendung. Der Vorstand kann den Schatzmeister mit der Genehmigung beauftragen.

Artikel 5 Eigenständige Budgetverwaltung durch die Regionalgruppen

(1) Den Regionalgruppen steht die Möglichkeit offen, ihr Budget durch einen gewählten Schatzmeister selbst zu verwalten.

(2) Das Budget wird an die Regionalgruppen zweimal jährlich überwiesen. Die Höhe des Budgets richtet sich hierbei nach der Mitgliederzahl zum 1. Juni und 1. Dezember des

laufenden Kalenderjahres.

(3) Regionale Schatzmeister sind an die Rechte und Pflichten dieser Finanzordnung gebunden.

Artikel 6 Stimmrecht

(1) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, so verliert es sein Stimmrecht auf der der Beitragsfälligkeit folgenden Mitgliederversammlung. Den betroffenen Mitgliedern ist dies mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Verbindung mit einer neuerlichen Zahlungsaufforderung, ggfs. in Verbindung mit einer mit entsprechenden Strafgebühren versehenen Mahnung, mitzuteilen. Mitglieder, die ihre Beitragszahlung nachweisen können oder diese vor Beginn der Mitgliederversammlung in bar an den Schatzmeister leisten, behalten ihr Stimmrecht.

Abschnitt 4 - Rechnungswesen

Artikel 7 Finanzbericht

(1) Der Schatzmeister führt die Bücher des Vereins ordnungsgemäß und gewissenhaft.

(2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes einen Finanzbericht auf, den er den Kassenprüfern sowie anschließend der Mitgliederversammlung vorlegt.

Artikel 8 Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen der Satzung erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.

(2) Der Vorstand erarbeitet zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Federführung des Schatzmeisters einen Bericht über seine finanzielle Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres; er beschließt einen Jahresabschluss, der aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht. Dieser Bericht ist erst den Kassenprüfern und schließlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Artikel 9 Entlastung

(1) Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Sie ist Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

Artikel 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Abschnitt 5 - Richtlinien

Artikel 11 Richtlinien

Der Schatzmeister kann zur Ausführung dieser Finanzordnung sowie weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien erlassen. Sollen diese auch für die Untergliederungen gelten, so ist dies besonders zu erwähnen. Erheben die Kassenprüfer gegen Richtlinien Einspruch, so hat der Schatzmeister dies bei Erlass der Richtlinie zu erwähnen und die Vorschriften in seinem Sinne zu begründen. Letztgültige Richtinstanz bleibt die Mitgliederversammlung.

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2016 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2016 in München.